Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0288(COD)

19.12.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0459 – C9-0316/2023 – 2023/0288(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Irene Tinagli

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2023)0459 – C9-0316/2023 – 2023/0288(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0459),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission (C9-0316/2023) unterbreitet wurde,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 24. November 2023[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/legal/ecb.leg_con_2023_38.en.pdf?32d503a2f8b5bdd180bc944af0c56e81

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1a],
	[1a] Stellungnahme vom 24. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für Analysezwecke ist es wichtig, dass zurückliegende Daten in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen, um Arbeitskostenindizes im Zeitverlauf bewerten zu können. Um den Aufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte die Übermittlung jedoch auf zurückliegende Daten beschränkt werden, die mindestens die Kalenderjahre 2024 und 2025 abdecken.

Or. en

Begründung

Die EZB schlägt in ihrer Stellungnahme vor, die Anforderung, Informationen bereitzustellen, die es ermöglichen, die Auswirkungen von Änderungen der Methodik oder der Stichprobengrundgesamtheit zu verstehen (insbesondere eine angemessene Menge an zurückliegenden Daten, die auf Schätzungen, Näherungswerten und anderen Datenquellen basieren können) in der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich festzulegen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.	(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen. ***Allerdings muss die Anzahl der Quellen, aus denen Daten erhoben und übermittelt werden dürfen, auf das zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt werden. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, aus welchen Quellen, abgesehen von Erhebungsdaten und Verwaltungsdatensätzen, Daten im Rahmen dieser Verordnung erhoben und übermittelt werden dürfen. In jedem Fall sollte die Verarbeitung von Daten, die aus diesen anderen Quellen stammen, unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] erfolgen.***
	[1a] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).
	Or. en

Begründung

Bei den „anderen Quellen“ kann es sich um eine Vielzahl von Quellen handeln, einschließlich

sensibler Daten, die tiefere Rückschlüsse auf das Leben der betroffenen Person ermöglichen würden und ein erhebliches Risiko für ihre Rechte und Freiheiten darstellen könnten. Die Liste der Quellen sollte daher auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt werden. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass Daten über die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und -netze sowie den Zugriff auf oder die Speicherung von Informationen im Endgerät des Endnutzers der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation unterliegen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] – erfolgen. Im Einklang mit dem in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten die nach der vorliegenden Verordnung bereitgestellten Daten so weit aggregiert werden, dass keine Einzelpersonen identifiziert werden können.
	[1a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl.

L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[1b] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

Or. en

Begründung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Daher wäre es angebracht, ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der Verordnung (EU) 2018/1725 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der künftigen Verordnung hinzuweisen, ähnlich wie in Erwägungsgrund 14 des jüngsten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken in der vom Parlament abgeänderten Fassung.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Für die im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sollten angemessene Garantien gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten. Insbesondere sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Anonymisierung personenbezogener Daten sichergestellt werden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, ausdrücklich auf die Einhaltung der Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert werden müssen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Bezugsrahmen für die vorliegende Verordnung, auch im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Daten.	(11) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet den Bezugsrahmen für die vorliegende Verordnung, auch im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Daten ***sowie die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich Daten in privatem Besitz***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den Zusammenhang der künftigen Verordnung 223/2009 (einschließlich der laufenden Überarbeitung) im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu klären. Es ist auch wichtig, sicherzustellen, dass von privaten Dateninhaber nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten angefragt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] angehört und hat am ***[xxx]*** eine Stellungnahme abgegeben.	(13) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] angehört und hat am ***25. September 2023*** eine Stellungnahme abgegeben**.**
_____	_____

[21] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	[21] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „statistische Einheit“ die ***Einheit***, über die die Daten erhoben oder Statistiken erstellt werden;	1. „statistische Einheit“ die ***natürliche oder juristische Person***, über die die Daten erhoben oder Statistiken erstellt werden;

Or. en

Begründung

Artikel 6 Absatz 1 sieht vor, dass „[i]m Rahmen dieser Verordnung [...] Statistiken für eine oder mehrere der folgenden statistischen Einheiten erstellt [werden]: a) Unternehmen, b) örtliche Einheiten, (c) Arbeitnehmer.“ Doch ist gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags die „statistische Einheit“ „die Einheit, über die die Daten erhoben oder Statistiken erstellt werden“, sodass Arbeitnehmer von der Begriffsbestimmung ausgenommen sind. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Begriffsbestimmung alle betroffenen Personen umfasst.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. „zurückliegende Daten“ Daten, die einen Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung abdecken.

Or. en

Begründung

Für Analysezwecke ist es wichtig, dass zurückliegende Daten in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen, um Arbeitskostenindizes im Zeitverlauf bewerten zu können. In ihrer Stellungnahme erkennt die EZB jedoch die Belastung an, die den Mitgliedstaaten entstehen würde, wenn sie verpflichtet wären, über einen langen Zeithorizont zurückliegende Daten bereitzustellen. Mit dieser Änderung unterstütze ich die Beschränkung der Übermittlung von zurückliegenden Daten auf zurückliegende Daten, die mindestens die Kalenderjahre 2024 und 2025 abdecken.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten anderen Quellen, aus denen Daten erhoben und weitergegeben werden dürfen, zu ergänzen. Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass dieser delegierten Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass die Nutzung dieser anderen Quellen zur Erreichung des Ziels dieser Verordnung notwendig und verhältnismäßig ist, wobei sie der Sensibilität der Daten gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Ich schlage vor, der Kommission die Befugnis zu übertragen, festzulegen, welche „anderen Quellen“ genutzt werden können, um die Liste der Quellen auf das zu beschränken, was zur Erreichung der angestrebten Ziele notwendig und verhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten, die unter Verwendung der in Artikel 3 festgelegten Quellen und Methoden erhoben werden, die in Artikel 6 festgelegten statistischen Einheiten und die statistische Grundgesamtheit vollständig erfassen und genaue Schätzungen davon ermöglichen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten, ***einschließlich zurückliegender Daten,*** die unter Verwendung der in Artikel 3 festgelegten Quellen und Methoden erhoben werden, die in Artikel 6 festgelegten statistischen Einheiten und die statistische Grundgesamtheit vollständig erfassen und genaue Schätzungen davon ermöglichen.

Or. en

Begründung

Für Analysezwecke ist es wichtig, dass zurückliegende Daten in einem angemessenen Umfang zur Verfügung stehen, um Arbeitskostenindizes im Zeitverlauf bewerten zu können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten, die verwendeten Quellen und Methoden sowie die Stichprobengrundlagen.	(8) Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten, die verwendeten Quellen und Methoden sowie die Stichprobengrundlagen. ***Die Kommission (Eurostat) erstellt und veröffentlicht Berichte und Mitteilungen über die Qualität der übermittelten Daten und die verwendeten Quellen und Methoden. In diesen Berichten kann die Kommission (Eurostat) Empfehlungen zum Umgang mit den als minderwertig eingestuften Quellen und den aus diese Quellen erhobenen Daten abgeben.***

Or. en

Begründung

In Artikel 8 Absatz 5 ist zwar festgelegt, dass diese Qualitätsberichte einem von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt näher definierten Format entsprechen müssen, doch enthält der Kommissionsvorschlag keine zusätzlichen Orientierungshilfen dazu,

wie mit den als „minderwertig“ eingestuften Quellen und den aus ihnen erhobenen Daten umzugehen ist. Mit dieser Änderung fordere ich die Kommission auf, solche Orientierungshilfen bereitzustellen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die im Rahmen von Pilotstudien gemäß Absatz 1 erhobenen Daten beschränken sich auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bereiche und Themen sowie auf die im Anhang angegebenen Einzelthemen.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass derartige Studien keine Datenerhebung zulassen würden, die über die in Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten und im Anhang des Vorschlags spezifizierten „Themen“ und„Einzelthemen“ hinausgeht.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den im ersten Unterabsatz genannten Berichten kann die Kommission (Eurostat) Empfehlungen dazu abgeben, wie Pilotstudien als dauerhafte Lösungen integriert werden sollten.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung sollte festlegen, wie die im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Daten potenziell in dauerhafte Lösungen integriert werden können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure zu ergänzen, die die in Absatz 1 Artikels genannten Studien durchführen, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck dieser Studien erfolgt.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Sinne des Datenschutzrechts der Kommission (Eurostat) und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Pilotstudien festzulegen, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Studien erfolgt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ***4 Absatz*** 3 ***und*** Artikel *7* Absatz ***1*** wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 ***Absatz 1a,*** Artikel ***4*** Absatz ***3, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3a*** wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher***

Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, den Wortlaut an ähnliche Bestimmungen in anderen Rechtsakten anzupassen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Währung fallen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***4 Absatz*** 3 ***und*** Artikel ***7*** Absatz ***1*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***zwei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***zwei*** Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 ***Absatz 1a,*** Artikel ***4*** Absatz ***3, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3a*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***drei*** Monate verlängert.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Änderung ist es, den Wortlaut an ähnliche Bestimmungen in anderen Rechtsakten anzupassen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Währung fallen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 4 – Zeile 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vierjährlich	***Zweijährlich***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 4 – Zeile 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vierjährlich	***Zweijährlich***

Or. en